



Rat der
Europäischen Union

025383/EU XXVI. GP
Eingelangt am 08/06/18

Brüssel, den 8. Juni 2018
(OR. en)

10476/3/02
REV 3 EXT 1 DCL 1

EVAL 29
ELARG 225

FREIGABE

des Dokuments 10476/3/02 REV 3 EXT 1 RESTRIEINT UE

vom 12. November 2002

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Überarbeiteter Länderbericht zu Litauen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 12. November 2002 (25.11)

10476/3/02
REV 3 EXT 1

RESTREINT UE

EVAL 29
ELARG 225

AUSZUG AUS DEM BERICHT

der Gruppe "Gemeinsame Bewertung"
für den AStV / Rat

Nr. Vordokument: 10476/2/02 EVAL 29 ELARG 225 REV 2 RESTREINT

Betr.: Überarbeiteter Länderbericht zu Litauen

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

A. Grenzsicherung

Es steht eine relativ gut geregelte Rechtsgrundlage für einen wirksamen Grenzschutz zur Verfügung. Die neuen Rechtsvorschriften sind funktionell und kohärent und geben den Grenzbehörden die Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend den Schengen-Grundsätzen an die Hand. Die Rechtsvorschriften werden noch nicht vollständig durch interne Regelungen gestützt. Gegen Transportunternehmen, die Ausländer ohne die erforderlichen Reisedokumente befördern, sind keine Sanktionen vorgesehen. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden stützt sich auf keine Rechtvorschriften, und aus technischen und psychologischen Gründen ist die Zusammenarbeit in der Praxis manchmal ineffizient. Damit ausreichend Verwaltungskapazität zur Ausarbeitung einer umfassenden, nationalen Grenzsicherungsstrategie zur Verfügung steht, ist eine engere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden sowie eine ministerienübergreifende Überwachung nötig. Die Ausbildungseinrichtungen sind unzureichend, und die Sprachkenntnisse der Grenzbeamten müssen verbessert werden. Die Grenzkontrollen werden nicht gänzlich nach den Schengen-Grundsätzen vorgenommen. Die Verwaltung der Datenströme ist unzureichend und schwerfällig.

RESTREINT UE

Es ist zu erwähnen, dass sich die Litauer der meisten dieser Probleme sehr wohl bewusst sind. Der gute Wille, die Situation zu verbessern, ist da und entsprechende Pläne liegen vor. Die Diskrepanz zwischen Absicht und Umsetzung in die Wirklichkeit scheint jedoch manchmal riesig zu sein. Allzu oft bedeuten knappe Haushaltsmittel weniger Kontrolleinsätze und nur langsamere Umsetzung der Entwicklungspläne. Die Tatsache, dass es an Erfahrungen mit der Zusammenarbeit und an der echten Bereitschaft, ein behördenübergreifendes Konzept anzuwenden, mangelt, wirkt sich auf die derzeitige Situation aus. Die Auffassung "Wissen ist Macht" ist immer noch stark verbreitet. Gewohnheiten von früher sind immer noch in dem System verbreitet. Viele der noch bestehenden praktischen Probleme hängen mit der Kaliningrad-Frage zusammen. Solange Transitreisende ohne echte Kontrollen durchreisen dürfen und Kaliningrader ohne ordnungsgemäße Reisedokumente nach Litauen reisen können, ist es für die Grenzbeamten äußerst schwierig, ihre Aufgaben entsprechend den Schengen-Grundsätzen zu erfüllen.

Fehlende Rechtsvorschriften beispielsweise über die Haftung der Transportunternehmen sollten eingeführt und umgesetzt werden. Eine bestimmte Behörde sollte auf nationaler Ebene für die Überwachung der Migration gemäß dem Gesetz zuständig sein. Außerdem müssen ausreichend Haushaltsmittel für den Grenzschutz sichergestellt werden, damit dieser seine deutlich verbesserte Effizienz in der täglichen Arbeit wahren und - was noch wichtiger ist - seine teilweise immer noch begrenzten Kapazitäten zur Erfüllung der Schengen-Anforderungen ausbauen kann. Außerdem müssen die Zusammenarbeit und die Koordinierung der Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen an der Grenzsicherung beteiligten Behörden eindeutiger geregelt werden. Es wird empfohlen, diese Zusammenarbeit durch einen Rechtsakt zu regeln, der das gesamte Spektrum der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, d.h. gemeinsame Risikoanalyse, Erfahrungsaustausch, Zusammenarbeit bei der Ausbildung, Zusammenarbeit bei Ermittlungen usw., erfasst. Es ist ein praktisches, behördenübergreifendes Konzept nötig; die Zusammenarbeit zwischen allen an der Grenzsicherung beteiligten Strafverfolgungsbehörden sollte daher verbessert und noch bestehende Hindernisse sollten abgebaut werden. Vor allem die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Zoll und Grenzschutz ist äußerst wichtig. Es muss klar sein, welche Behörde bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung die Federführung hat, damit eine effiziente Zusammenarbeit mit der EU möglich ist und gegen die illegale Einwanderung vorgegangen werden kann. Sämtliche Strafverfolgungsbehörden sollten ihre strategischen Pläne aufeinander abstimmen (Koordinierung auf Ministerebene). Die Grenzübertrittsverfahren und praktischen Grenzkontrollen sollten gemäß den Schengen-Bestimmungen vereinheitlicht werden.

RESTREINT UE

B. Migration

Was den formellen Besitzstand anbelangt, so muss Litauen die völlige Angleichung seiner Visumspolitik und -praktiken an die der EU sicherstellen. Russen aus Kaliningrad und andere Personengruppen können immer noch ohne Visum nach Litauen einreisen. Die Visumregelung wird also auf jene Ausländer, die den wichtigsten und kontinuierlichsten Strom von Reisenden ausmachen, nicht angewandt, obwohl Litauen zugesagt hat, vor dem Beitritt die diesbezüglichen EU- und Schengen-Anforderungen zu erfüllen. Die Bestimmungen über die Abschieberhaft respektieren immer noch nicht die Menschenrechte. Die Verwaltungskapazität wird gegenwärtig verbessert, es bestehen jedoch immer noch einige gravierende Mängel, da den Konsulaten keine Online-Verbindungen zur Verfügung stehen.

Die litauischen Konsulate verfügen zwar über Erfahrungen bei der Visumerteilung, die Bedingungen für die Erteilung entsprechen jedoch bei weitem nicht den Schengen-Bedingungen hinsichtlich des Nachweises der Unterkunft/Mittel und der Online-Verbindung zu nationalen Datenbanken. Vor allem wurde noch kein System bei den Konsulaten (und an den Grenzen) eingerichtet, mit dessen Hilfe die Erteilung von Visa an Russen aus Kaliningrad und an andere Kategorien durchreisender Personen erfolgen kann. Die neuen litauischen Reisepässe erfüllen die EU-Anforderungen, es wird jedoch noch mehrere Jahre dauern, bis die alten, leicht zu fälschenden Reisepässe aus dem Verkehr gezogen sind. Es steht immer noch kein modernes, integriertes, gemeinsames Informationssystem zur Verfügung.

Was die Bekämpfung der illegalen Einwanderung anbelangt, so kann - unter Berücksichtigung dessen, dass das Hauptproblem (des Verkehrs nach und von Kaliningrad) noch nicht gelöst ist - festgestellt werden, dass Litauen Maßnahmen ergreift und Ergebnisse erzielt. In der Frage der Rückübernahmeabkommen mit Russland und Belarus ist die Unterstützung der EU nötig. Anstrengungen müssen noch im Bereich der Rückführung nicht-russischer illegaler Einwanderer und des Frauenhandels unternommen werden. Die Aufnahmebestimmungen müssen in Bezug auf Arbeitnehmer und die Familienzusammenführung geändert werden. Der gesamte Bereich der Aufnahme wird in der Praxis durch die mangelnde Koordinierung zwischen der Abteilung für Migrationsfragen einerseits und der Polizei und dem Grenzschutz andererseits behindert. Es ist eine elektronische Verbindung zwischen den verschiedenen beteiligten Stellen erforderlich. Ein zentrales Ausländerregister und eine zentrale Visadatenbank sollten entsprechend den Plänen geschaffen werden.

RESTREINT UE

C. Asyl

Was den formellen Besitzstand anbelangt, so sind die derzeitigen litauischen Rechtsvorschriften mit Ausnahme des Zulässigkeitsverfahrens und der Regelungen über die Inhaftierung von Asylbewerbern angeglichen. Die Verwaltungskapazität ist verbessert worden. Das finanzielle Engagement der Behörden im Asylbereich ist jedoch immer noch gering und die Haftbedingungen an der Grenze sind hart. Die Anerkennungsquote liegt fast bei Null und die Grundsätze des "sicheren Drittlandes" und des "sicheren Herkunftslandes" werden nicht angemessen umgesetzt.

Bei der Angleichung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand im Asylbereich wurden zwar eindeutige Fortschritte erzielt, das Zulässigkeitsverfahren an der Grenze, im Falle offensichtlich unbegründeter Asylanträge wird jedoch zu schnell durchgeführt; der Zeitraum von 48 Stunden ist zu knapp bemessen und die Beschwerde gegen die Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Regelung über die Inhaftierung von Asylbewerbern achtet nicht alle Menschenrechtsgrundsätze; sie enthält keine zeitliche Begrenzung, keine Garantien hinsichtlich des Rechts auf Information, der Haftgründe usw.¹ Obwohl die Verwaltungskapazität verbessert wurde, mangelt es an einem gemeinsamen Informationssystem, an Informationen über die Herkunftsländer, an Ausbildung für die Richter, an rechtlichem Beistand und Dolmetschern. Verbesserungen im Hinblick auf die Unterbringung sind beim Ausländerregistrierungszentrum und beim Flüchtlingsaufnahmezentrum zu verzeichnen; unter anderem wurden spezielle Vorkehrungen für Minderjährige und schutzbedürftige Personen getroffen.

Die Angleichung an den Besitzstand im Asylbereich muss fortgesetzt werden. Das Zulässigkeitsverfahren sollte dahin gehend angepasst werden, dass Aspekte wie eine zeitliche Begrenzung und die nötigen Garantien² darin aufgenommen werden. Die Regelungen über die Inhaftierung von Asylbewerbern müssen geändert werden, so dass alle Menschenrechtsgrundsätze eingehalten werden.³ Litauen sollte damit fortfahren, seine Verwaltungskapazitäten zu verbessern und in diesem Zusammenhang ein zentrales Ausländerregister und ein gemeinsames Informationssystem über Asylbewerber einrichten (über dieses Projekt wird 2002 entschieden). Außerdem ist ein Informationszentrum zu den Herkunftsländern zu errichten und für die Ausbildung der Richter zu sorgen, und es sind mehr Finanzmittel für rechtlichen Beistand und Dolmetscher erforderlich. Die Haftbedingungen an der Grenze müssen verbessert werden. Die Anwendung der Rechtsvorschriften sollte - insbesondere im Hinblick auf die Anerkennungsquoten und die Gründe dafür - kontinuierlich überwacht werden. Des Weiteren muss die korrekte Umsetzung der Grundsätze des "sicheren Drittlandes" und des "sicheren Herkunftslandes" überwacht werden.

¹ Vgl. Kapitel und Schlussfolgerungen zum Thema "Menschenrechte".

² Recht auf Information, Haftgründe, Recht, gegen die Entscheidung über die Inhaftierung Rechtsmittel einzulegen, und Recht auf Überprüfung der Haftanordnung.

³ Vgl. Kapitel und Schlussfolgerungen zum Thema "Menschenrechte".

RESTREINT UE

D. Polizei und Zoll

Die Maßnahmen, die zur Umstrukturierung der Polizei ergriffen wurden, stellen bereits einen bedeutenden Fortschritt dar, müssen jedoch weiterentwickelt werden, damit das Gesetz über die Polizeitätigkeiten vollständig umgesetzt werden kann.

Trotz erheblicher Anstrengungen in jüngster Zeit steht noch nicht ausreichend moderne technische Ausrüstung und Kriminaltechnik zur Verfügung. Hier sind Verbesserungen nötig, damit die Kapazitäten der Polizei in diesem Bereich erweitert werden können.

Im Allgemeinen deckt der Staatshaushalt die Kosten für Personal und Ausbildung auf einer niedrigeren Ebene. In den nächsten Jahren sollten zusätzliche Investitionen für die Ausrüstung, Infrastruktur und Entwicklung neuer Methoden getätigt werden. Das derzeitige System kann keine flexible Umsetzung des Polizeiausbildungsprogramms gewährleisten. Die Ausbildung der Polizei wurde in den letzten Jahren häufig geändert und angepasst. In nächster Zukunft muss jedoch eine umfassende, kohärente Strategie für die berufliche Ausbildung der Polizei ausgearbeitet werden, damit sichergestellt ist, dass Polizeibeamte eine Spezialausbildung erhalten. Es sollten Maßnahmen zur Anwendung des neuen AusbildungsmodeLLS ergriffen werden.

Die Bevölkerung hat immer noch wenig Vertrauen in die Polizei. Die Beziehungen zur Öffentlichkeit müssen in den nächsten Jahren verbessert werden, und bestehendes Misstrauen muss abgebaut werden.

Das hohe Maß an Korruption in der Polizei im Allgemeinen und der Verkehrspolizei im Besonderen ist sattsam bekannt. Die Gehälter der Polizisten sind niedrig. Viele Polizisten sind gezwungen, eine weitere Beschäftigung aufzunehmen oder in einen anderen Sektor zu wechseln.

Die organisierte Kriminalität hat sich jedes Jahr weiter ausgebreitet. Die Ausbildung von Spezialisten für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität sollte verbessert werden. Fachleute sind auch im Hinblick auf andere neue Formen der Kriminalität nötig (Finanzkriminalität, Geldwäsche, Hightech-Kriminalität). Die Ermittlungen werden derzeit meist auf einer Ad-hoc-Basis geführt. Für strafrechtliche Ermittlungen ist eine Strategie auszuarbeiten. Anhand einer solchen Strategie können separate Ermittlungen in einen breiteren Rahmen gestellt und Fälle verknüpft werden. Eine Ausweitung des Konzepts auf die organisierte Kriminalität erfordert eine engere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Abteilungen der Polizei und zwischen der Polizei und anderen Strafverfolgungsbehörden.

Der Frauenhandel ist weiterhin ein Problem und zu seiner Bekämpfung sollten größere Anstrengungen unternommen werden. Die Maßnahmen und Programme, mit deren Hilfe verhindert werden soll, dass Frauen Opfer dieser Art von Verbrechen werden, müssen verbessert werden.

RESTREINT UE

Die Angleichung der Rechtsvorschriften im Bereich der Geldwäsche ist bereits gut vorangekommen, es bleibt jedoch immer noch vieles zu verbessern. Es mangelt an Kenntnissen und Erfahrung. Litauen sollte so bald wie möglich die Anforderungen des Besitzstands und andere internationale Bestimmungen über die Bekämpfung des Missbrauchs des Finanzsystems, insbesondere der Geldwäsche, einschließlich der Richtlinie 2001/97/EG zur Änderungen der Richtlinie 91/308/EWG erfüllen. Es muss seine Rechtsvorschriften an das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und die zugehörigen Protokolle angleichen.

Im Drogenbereich muss die Umsetzung des nationalen Drogenbekämpfungs- und -präventionsprogramms vorangebracht werden.

Es gibt kein nationales Gesamtprogramm für Kriminalprävention. Es sind jedoch Strategien für verschiedene Bereiche vorhanden. Diese spezifischen Strategien sind recht detailliert, verfügen allerdings oft nicht über die nötigen Mittel. Die Polizei sollte aktiver zur Kriminalprävention beitragen. Der Prävention wird immer noch zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet; anscheinend befasst sich nur eine relativ kleine Gruppe von Beamten mit Prävention.

Die Vorbereitungen für eine vollständige Beteiligung an der Arbeit von Europol sollten fortgesetzt werden, damit so bald wie möglich eine Übereinkunft über die Zusammenarbeit unterzeichnet werden kann. Darüber hinaus muss ein Netz von Verbindungsbeamten der Polizei aufgebaut werden. Litauen sollte seine Bemühungen um eine Verstärkung der bilateralen Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten fortsetzen.

Was die Verwaltungskapazität des Zolls anbelangt, so muss trotz der bisherigen Anstrengungen noch eine Reihe von Maßnahmen, z.B. eine langfristige Ausbildungsstrategie, beschlossen werden. Es ist eine fundierte Ausbildung erforderlich, damit die Kapazitäten des Zolls im Intelligence-Bereich verbessert werden können.

Litauen sollte den Prozess der Angleichung an den Besitzstand im Zollbereich abschließen, die Umsetzung seiner IT-Strategie beschleunigen und den Verhaltenskodex für den Zoll anwenden.

E. Justiz

Litauen hat erhebliche Fortschritte bei der Annahme des formellen Besitzstands gemacht. Eine Reihe von Fragen muss noch gelöst werden; wenn das neue Strafgesetzbuch und die neue Prozessordnung wie vorgesehen am 1. Januar 2003 in Kraft treten, dürften Litauens Rechtsvorschriften damit weit gehend mit dem derzeitigen Besitzstand in Einklang stehen. Eine Reihe von Übereinkünften im Bereich des Strafrechts (Drogen und Terrorismus) wie auch des Zivilrechts muss noch unterzeichnet/ratifiziert werden. Was die Verwaltungskapazität anbelangt, so sind noch einige Richterposten unbesetzt, ingesamt scheint jedoch die Zahl der Richter, Staatsanwälte und sonstigen

RESTREINT UE

Bediensteten abgesehen von der Zahl der Rechtsanwälte ausreichend zu sein. Die Ausbildung der Richter, Staatsanwälte und sonstigen Bediensteten hat höchsten Vorrang erhalten, und die Modernisierung der Gerichte ist im Gange. Die Infrastruktur der Gerichte lässt noch zu wünschen übrig. Was die Anwendung der Rechtsvorschriften anbelangt, so müsste das neue Gerichtsgesetz, das am 1. Mai 2002 in Kraft getreten ist, die Unabhängigkeit der Justiz gegenüber der Exekutive wirksam garantieren. Die Effizienz des Rechtssystems wird als durchschnittlich eingestuft. Die Öffentlichkeit hat wenig Vertrauen in die Justiz. Die Vollstreckung von Urteilen ist immer noch problematisch. Durch das neue Strafgesetzbuch und die neue Prozessordnung müssten die derzeit langen Strafverfahren und Haftzeiten verkürzt werden.

Litauen macht nicht nur beträchtliche Forstschrifte bei der Übernahme des Besitzstands, sondern verfolgt auch aufmerksam die neuen Entwicklungen und passt sich daran an. Es ist sich dessen bewusst, dass offene Stellen im Justizapparat besetzt werden müssen, und hat anerkannt, dass eine (langfristige) Unterweisung der Mitglieder der Justiz in den EU-Rechtsvorschriften, aber auch in den eigenen neuen Gesetzen unerlässlich ist. Litauen hat ferner zugesagt, alle Gerichte zu modernisieren und ihnen den nötigen Zugang zum Fallrecht zu verschaffen. Die Mittelzuweisung für die Infrastruktur und Ausstattung der Gerichte scheint jedoch hinterherzuhinken. Dies gilt insbesondere für die Ausstattung und Ausbildung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts von 1999 wurden im neuen Gerichtsgesetz berücksichtigt. Es ist somit ersichtlich, dass Litauen trotz der Tatsache, dass die Justiz in der Öffentlichkeit keine Achtung genießt und die Politik den Grundsatz der klaren Gewaltentrennung nicht unterstützt, verstanden hat, dass es diese Grundsätze respektieren muss, um beitreten zu können. Litauen bemüht sich außerdem, weiterhin das System der Gerichtsvollzieher/Vollstreckung der Entscheidungen zu verbessern, um das gegenwärtige Problem der mangelnden Vollstreckung zu beheben.

Litauen sollte seine Anstrengungen im derzeitigen Tempo fortsetzen, um seine Rechtsvorschriften an den gesamten (auch den neuen) Besitzstand anzugeleichen. Beobachtet werden sollte, ob das Strafgesetzbuch und die Prozessordnung zum gegenwärtig vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft treten und ob ihre Bestimmungen wirksam umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sollte die derzeit geplante Ausbildung der Mitglieder der Justiz in Bezug auf die neuen Gesetze auch durchgeführt werden. Litauen sollte die Verwaltungskapazität der Gerichte weiter verbessern, indem es die offenen Stellen besetzt, und ferner mit der Modernisierung der Gerichte und den Ausbildungsmaßnahmen fortfahren. Es sollte beobachtet werden, ob das Gerichtsgesetz in der Praxis tatsächlich angewandt wird und ob sich die Vollstreckung der Entscheidungen in angemessener Zeit verbessert. Die Anstrengungen in diesen beiden Bereichen würden höchst wahrscheinlich dazu beitragen, das Vertrauen in die Gerichte und das Rechtssystem zu erhöhen.

RESTREINT UE

F. Menschenrechte

Nahezu der gesamte formelle Besitzstand ist ratifiziert worden. Lücken gibt es noch beim Flüchtlingsgesetz und beim Gesetz über die Rechtsstellung von Ausländern. Die gegenüber Minderjährigen verfolgte Politik ist derzeit noch nicht zufrieden stellend. Es gibt (noch) keine umfassenden EU-konformen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung¹, und die bestehenden Gesetze wurden nicht wirksam angewandt. Trotz einiger Fortschritte sind die Bedingungen in der Untersuchungshaft und der Haft noch schlecht. Probleme wie Überfüllung, mangelnde Hygiene und ärztliche Betreuung sowie körperliche Gewalt verschlimmern die Lage. Trotz der Ausbildung der Polizei in Menschenrechtsfragen wird weiterhin über überzogene Aktionen, schlechte Behandlung und Korruption berichtet. (Bisher ergriffene) Maßnahmen gegen Missbrauch vonseiten der Polizei zeigen noch nicht volle Wirkung. Die Untersuchungshaft kann sehr lange dauern, und manchmal wurden Verfahren gegen Verdächtige eingeleitet, ohne dass irgendein konkreter Beweis vorlag. Die Staatsanwälte bezeichneten die Beschuldigten häufig öffentlich als Straftäter und verstießen somit gegen deren Recht, bis zum Beweis des Gegenteils als unschuldig zu gelten. Außerdem wurden in den Verfahren grundlegende Verfahrensrechte nicht immer gewahrt, und es stehen nicht ausreichend Pflichtanwälte zur Verfügung, damit kostenfreier Rechtsbeistand geleistet werden kann. Die Urteile waren häufig hart: die durchschnittliche Haftstrafe betrug 4 1/2 Jahre und es wurden selten alternative Strafen verhängt. Abgesehen davon, dass es zu Vorfällen im Zusammenhang mit Asylbewerbern kam, weist das neue Flüchtlingsgesetz (das deren Inhaftierung regelt) Mängel auf. Insbesondere ist die allgemeine Abschiebehaft von Ausländern weiterhin schlecht geregelt. Normalerweise kommt es zu langen Verzögerungen bei der Verlegung von Asylbewerbern in angemessene Unterkünfte und zu langen Haftzeiten für Minderjährige. Außerdem haben Personen, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde, keinen Zugang zur Gesundheitsfürsorge und sozialen Sicherheit.

Der Menschenhandel ist ein immer größeres Problem geworden, aber nur wenige Straftaten werden registriert und nur in einem Fall wurden die Ermittlungen abgeschlossen. Die Suche nach vermissten Personen war wirkungslos. Es fehlte an Regelungen für den sozialen und rechtlichen Schutz, an angemessener Hilfe für die Opfer, an nationalen Programmen für ihre Rehabilitation und Wiedereingliederung bzw. an geeigneten, langfristigen Präventionsprogrammen für Jugendliche. Die Lage der Roma blieb weiterhin schwierig.

¹ wie nach der EU-Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse vorgeschrieben.

RESTREINT UE

Was die Rechtsvorschriften im Asylbereich anbelangt, so ist Litauen dabei, seine Gesetze an den Besitzstand anzugleichen und das Gesetz über die Rechtsstellung von Ausländern zu ändern. In der gegenüber Minderjährigen verfolgten Politik sind Prävention und Schutz von Kindern, die Opfer/Zeugen sind, noch nicht vorgesehen. Der Hauptgrund für die schlechte Lage in den Gefängnissen und für den Mangel an Ausbildung waren die fehlenden (staatlichen) Finanzmittel. Durch die finanzielle Unterstützung vonseiten internationaler Organisationen und durch die Zusammenarbeit mit ihnen verbessert sich jedoch die Lage in einigen Gefängnissen, und eine Reform des Strafvollzugssystems ist im Gange (z.B. werden die physischen Bedingungen verbessert, Rehabilitations- und Ausbildungssysteme eingerichtet, Gefängnisse umgebaut und neue Gefängnisse errichtet). Obwohl die Polizei eine Unterweisung in Menschenrechtsfragen erhält und eine solche Unterweisung auch für Richter in die Wege geleitet wird, sind die Maßnahmen, die gegen vonseiten der Polizei verübten Missbrauch ergriffen werden können, anscheinend noch nicht sehr wirksam gewesen und hat man sich die Empfehlungen des Ausschusses zur Verhinderung von Folter offenbar noch nicht vollständig zu Eigen gemacht. Die Probleme im Zusammenhang mit der langen Untersuchungshaft, dem Verhalten der Staatsanwälte (hinsichtlich der Pflicht eines Angeklagten, seine Unschuld nachzuweisen) und der Nichtbeachtung einiger grundlegender Verfahrensrechte ändern sich möglicherweise beim Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs und der neuen Prozessordnung. Im ersten Halbjahr 2002 sollte ein neuer Entwurf des Strafvollzugsgesetzes fertig gestellt werden. Die Bekämpfung des Menschenhandels war ebenso wie die Suche nach vermissten Personen äußerst wirkungslos. Die litauischen Behörden verfügten über kein EDV-System für die Suche nach vermissten Personen, und bei der Polizei gab es keine Spezialeinheit, die sich speziell mit Menschenhandel oder der Suche nach vermissten Personen befasste. Daher gelangten die Informationen über vermisste Personen nicht zu allen Polizeistellen und Grenzpolizeiposten, wodurch wirksame Ermittlungen behindert wurden. Außerdem wurden internationale Abkommen mit anderen Ländern bezüglich der Suche nach vermissten Personen im Ausland nicht ordnungsgemäß angewandt. Was die Lage der Roma angeht, so bestehen trotz der erneuten Zusage der Regierung, die Bedingungen für Roma und die Umsetzung eines neuen Programms zur Integration der Roma zu verbessern, weiterhin Probleme, da dieses Programm möglicherweise die Prioritäten der Minderheit nicht angemessen erfasst oder dem Problem der Diskriminierung (Beschäftigung, Unterkunft, Bildung und Gesundheitsfürsorge) nicht ausreichend Rechnung trägt.

Litauen muss damit fortfahren, seine Rechtsvorschriften vollständig an den Besitzstand im Bereich Asyl und Diskriminierung anzugeleichen. Beobachtet werden sollte, ob mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs und der neuen Prozessordnung am 1. Januar 2003 die verbleibenden Mängel wie die Pflicht, in bestimmten Fällen seine Unschuld nachzuweisen, die harten Mindeststrafen und die Verletzung grundlegender (Verfahrens)Rechte behoben werden. Das Konzept der Prävention und des Schutzes von Kindern, die Opfer/Zeugen sind, sollte Teil der gegenüber Minderjährigen verfolgten Politik werden. Außerdem sollte die Fertigstellung, Verabschiedung und Anwendung des neuen Strafvollzugsgesetzes (das derzeit ausgearbeitet wird) beobachtet werden.

RESTREINT UE

Das Gleiche gilt auch für die Lage im Zusammenhang mit der (zu) langen Untersuchungshaft. Die Reform des Gefängnissystems sollte fortgesetzt werden, es sollten jedoch auch die nötigen Mittel bereitgestellt werden. Die Polizei muss die Menschenrechte besser achten: sie sollte sich die Empfehlungen des Ausschusses zur Verhinderung von Folter vollständig zu Eigen machen, und im Falle des Missbrauchs vonseiten der Polizei müssen wirksamere Maßnahmen ergriffen werden. Gegen Korruption und Menschenhandel sollte schärfer vorgegangen werden, da insbesondere der Menschenhandel immer gravierender wird. Aber auch hierfür sollten die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel bereitgestellt und Regelungen für den sozialen und rechtlichen Schutz, angemessene Hilfe für die Opfer von Straftaten, Prostitution oder Menschenhandel, ein nationales Programm für ihre Rehabilitation und Wiedereingliederung und angemessene, langfristige Präventionsprogramme für Jugendliche vorgesehen werden. Was die Lage der Roma anbelangt, so sollte beobachtet werden, ob das Integrationsprogramm den Prioritäten dieser Gemeinschaft wirksam Rechnung trägt und dem gegenwärtigen Problem der Diskriminierung in verschiedenen Bereichen ausreichend Aufmerksamkeit schenkt.

G. Korruption

Hinsichtlich der einschlägigen Rechtsvorschriften ist das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert worden. Im Januar 2002 verabschiedete das Parlament das nationale Korruptionsbekämpfungsprogramm, das die nationale Korruptionsbekämpfungsstrategie und die Aktionspläne für die Umsetzung der Strategie umfasst.

Litauen hat in den vergangenen Jahren umfangreiche Maßnahmen gegen die Korruption ergriffen und eine Reihe von Initiativen zur Zusammenarbeit der Behörden bei der Korruptionsbekämpfung ausgearbeitet. Der Sonderermittlungsdienst ist in diesem Zusammenhang die wichtigste zuständige Stelle vor allem für die Koordinierung der Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen und die Förderung eines integrierten Konzepts. Die Korruption scheint zwar in Litauen in hohem Maße verbreitet zu sein, Litauen zählt jedoch unter den im Übergang befindlichen mittel- und osteuropäischen Staaten zu den am wenigsten betroffenen Staaten.

Litauen steht mit einer Punktzahl von 4,8 auf dem Corruption Perception Index 2001 von *Transparency International* an 38. Stelle, was eine Verbesserung gegenüber früheren Jahren darstellt. Ein Großteil der Öffentlichkeit und der Unternehmer betrachtet die Korruption laut Transparency International als weit verbreitetes und zunehmendes Phänomen, wobei die Gerichte, die Regierung und der Seimas (Parlament), die Verkehrspolizei, die Grenzpolizei, die Steuerpolizei und die Strafvollzugsanstalten als die korruptesten Institutionen gelten. Sowohl der Zoll als auch der Grenzschatz sollen äußerst korrupt sein, und Menschenrechtsgruppen werfen ihnen vor, die Bekämpfung des Menschenhandels zu vernachlässigen.

RESTREINT UE

Der Verwaltungsapparat der staatlichen Behörden in Litauen arbeitet generell langsam, und der Privatsektor zahlt häufig Schmiergelder, um die Verfahren zu beschleunigen. Die öffentliche Kontrolle von Regierungsentscheidungen scheint immer noch unzureichend zu sein. Die Gesetze sehen zwar eine Kontrolle vor, in der Praxis wird diese aber selten ausgeübt. Außerdem hat die Bürgergesellschaft kaum Einfluss und Bürgerorganisationen spielen bei den politischen Entscheidungsprozessen keine ausreichend starke Rolle. Es mangelt generell an Forschung, auch an Daten und offiziellen Statistiken, die als solide Grundlage für sich in der Zukunft auswirkende Maßnahmen dienen könnten.

Im Januar 1999 genehmigte die Regierung das nationale Programm zur Verhinderung der organisierten Kriminalität und der Korruption. Die Aufgaben und Ziele dieses Programms waren jedoch offensichtlich zu weit gefasst und zu abstrakt, während der Zeitplan für seine Umsetzung sich über einen zu langen Zeitraum erstreckte; spezifische Aktionen könnten sich daher gegenüber den realen Gegebenheiten und spezifischen Anforderungen als ungeeignet erweisen. Die Urheber des Programms trugen zwar manchen Kritiken Rechnung, es gelang ihnen jedoch nicht, einen einheitlichen, kohärenten und wirksamen Kontrollmechanismus für die Umsetzung des Programms einzurichten. Sektorbezogene Korruptionsbekämpfungsstrategien sollten in jeder einzelnen Behörde (d.h. Zoll, Grenzschutz) zur Unterstützung des nationalen Korruptionsbekämpfungsprogramms ausgearbeitet werden.

Generell scheint der Schwerpunkt stärker auf der Anwendung repressiver Methoden als auf der Prävention zu liegen.

Es dürfte daher sinnvoll sein, mehr Aufmerksamkeit der Prävention im weiteren Sinne zu schenken und die präventiven Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung zu verstärken, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Prävention und Repression herzustellen.

Es wurde eine Reihe rechtlicher und organisatorischer Maßnahmen ergriffen. Die in den letzten Jahren unternommenen Anstrengungen müssen fortgesetzt und intensiviert werden. Die Koordinierung zwischen den Behörden sollte weiter verstärkt werden, damit eine Überschneidung von Aktionen vermieden und ein effizienter Informationsaustausch sichergestellt wird. Eine größere Beteiligung der Bürgergesellschaft am Kampf gegen die Korruption sollte gefördert werden. Außerdem wären eingehende Beurteilungen in Bezug auf manche Institutionen, in denen die Korruption ein besonderes Problem darstellt, von großem Nutzen.

RESTREINT UE

Die Behörden sollten die Gesamtzuständigkeit für die Koordinierung der Korruptionsbekämpfungsstrategien überprüfen, um eine spezielle Behörde zu schaffen oder alternativ einer bestehenden Behörde diese Zuständigkeit zu übertragen; dabei sollten die Möglichkeiten einer Verstärkung der präventiven Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung untersucht werden, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Prävention und Repression herzustellen.

Die Transparenz der staatlichen Behörden gegenüber den Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit sollte - insbesondere bezüglich des Zugangs zu öffentlichen Dokumenten und Informationen - verbessert werden.

Schließlich sollten die Mechanismen für die Sammlung und Analyse von Daten weiterentwickelt werden, damit es möglich wird, sich ein Bild von der Korruption und der organisierten Kriminalität sowie von den Tätern zu verschaffen.